

Vorschau



**Praxisleitfaden
Nachlassverfahren
bei Privatpersonen**

Die vollständige Version
kann per Mail angefordert
werden.

rene.duerig@schuldensanierung-zuerich.ch

Stand: 07.04.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Über diesen Leitfaden	3
2.	Eigenschaften des Nachlassverfahren im Vergleich zu anderen Sanierungsinstrumenten	3
3.	Überblick über das Nachlassverfahren,	4
4.	Voraussetzungen und Verfahrensvorbereitung	5
5.	Einleitung des Nachlassverfahrens	6
6.	Die provisorische Stundung	8
6.1	Abschluss der provisorischen Stundung	10
7.	Die definitive Stundung I	11
7.1	Der Schuldenruf	12
7.2	Das Forderungsverzeichnis	13
7.3	Abschluss der definitiven Stundung I	15
8.	Die definitive Stundung II.....	15
8.1	Nachlassvertrag und Abstimmungsverfahren	15
8.2	Abschluss der definitiven Stundung II	18
9.	Erfüllung des Nachlassvertrages	18
10.	Spezialitäten während des Verfahrens.....	20
11.	Kantonale Eigenheiten	21
11.1	Allgemeine Themen	21
11.2	Übersicht Kantone der Deutschschweiz.....	23
11.3	Soziales Existenzminimum, Betreibungsrechtliches Existenzminimum Kantone	24
11.4	Vergleich Kantone: Berechnung Bildung von neuem Vermögen nach Konkurs.....	25
	Stichwortverzeichnis	26

1. Über diesen Leitfaden

Das Nachlassverfahren ist das primäre Verfahren zur Sanierung verschuldeter Personen. Der Gesetzgeber hat es aber primär für die Sanierung von juristischen Personen vorgesehen. Dementsprechend ist das Nachlassrecht ausgestaltet und kann deshalb bei Verfahren natürlicher Personen nicht eins zu eins übernommen werden.

Damit private Nachlassverfahren von den Sanierungsstellen effizient durchgeführt werden können, bedarf es zudem einer Vereinheitlichung der gerichtlichen Verfahrensführung. Dies ergibt zudem auch Sinn, da das Nachlassrecht als Bundesrecht zur Wahrung der Rechtsgleichheit möglichst einheitlich geführt werden sollte.

Dieser Leitfaden entstand aus der Praxiserfahrung der Schuldensanierung Zürich. Dieser fokussiert nicht ausschliesslich auf das Nachlassrecht im SchKG, sondern er befasst sich mit allen Themen, denen man im Zusammenhang mit Nachlassverfahren von Privatpersonen typischerweise begegnet.

2. Eigenschaften des Nachlassverfahrens im Vergleich der Sanierungsinstrumente

Primäre Sanierungsinstrumente der privaten Schuldensanierung: Nachlassverfahren (NLV), aussergerichtliche Schuldensanierung (AGS), einvernehmliche private Schuldenbereinigung (EVS)

Der Privatkonkurs ist kein Verfahren der Schuldensanierung, da die Schulden nach dem Verfahren in Form von Konkursverlustscheinen bestehen bleiben. Es kann jedoch als Zwischenschritt für eine Schuldensanierung eingesetzt werden (indirekte Sanierung), wenn kein direktes Vorgehen möglich ist.

	AGS	EVS	NLV
Gesetzlich geregeltes Verfahren		x	x
Beendigung von Betreibungen und Pfändungen			x
Gläubigerschutz während dem Verfahren		x	x
Publikation im Handelsamtsblatt			x
Zinsstopp			x
Abgrenzung der Schulden von laufenden Ausgaben			x
Garantierte Gleichbehandlung der Gläubiger nach Forderungsklasse			x
Schuldenschnitt bedingt Zustimmung aller Gläubiger	x	x	
Verfahrensende zwingend mit Sanierung oder Konkurs			x ¹

Aufgrund der oben aufgeführten Eigenschaften kann das Nachlassverfahren als wirksamstes Instrument zur Schuldensanierung bezeichnet werden.

¹ Das geplante vereinfachte Nachlassverfahren sieht hier eine Wahlmöglichkeit vor

3. Überblick über das Nachlassverfahren

Das Nachlassverfahren gliedert sich in mehrere Verfahrensetappen:

aussergerichtliche Phase	Vorbereitung und Einleitung
	<hr/>
gerichtliche Phase	provisorisches Verfahren/Stundung
	definitives Verfahren/Stundung
	<hr/>
aussergerichtliche Phase	Erfüllung des Nachlassvertrages

Das definitive Verfahren kann zusätzlich in zwei Etappen unterteilt werden. Dabei arbeitet die Schuldensanierung Zürich mit zwei separaten Stundungsblöcken à je sechs Monate:

Definitive Stundung I: Durchführung des Schuldenrufs, Besprechung mit Schuldner

Definitive Stundung II: Ausarbeitung und Vernehmlassung des Nachlassvertrages

Dadurch ergibt sich ein Stundungszeitraum von 16 Monaten (4 + 6 + 6). Damit wird der maximal gesetzlich mögliche Zeitraum ausgeschöpft. In dieser Zeit spart der Schuldner unter Aufsicht des Sachwalters Geld für die Gläubiger an.

Die Stundungszeit dient mit der monatlichen Ermittlung der Quoten als Grundlage zur Berechnung der Nachlassdividende. Grundsätzlich müsste die Nachlassdividende anhand der effektiven Quote der gesamten Sanierungszeit von 36 Monaten berechnet werden. Diese korrekte Vorgehensweise lässt das Nachlassrecht aber nicht zu. Insbesondere bei Schuldnern mit einem schwankenden Einkommen ist eine Stundungszeit von mindestens einem Jahr elementar zur Ermittlung einer fundierten Durchschnittsquote.

Daraus wird ersichtlich, dass die Nachlassverfahren auch in einem Spannungsverhältnis stehen zwischen den Bedürfnissen der Verfahrensbeteiligten und dem gesetzlich Machbaren, und dies nicht nur zu Lasten des Schuldners, denn die erzwungene zu kurze Verfahrensdauer ist auch für den Gläubiger nachteilig, da so im Verfahren immer nur ein Bruchteil der Nachlassdividende angespart werden kann, was anschliessend administrativ aufwendige Ratenpläne notwendig macht.

4. Voraussetzungen und Verfahrensvorbereitung

Rechtliche Voraussetzungen

- Jede Person, die auf Konkurs oder Pfändung betrieben werden kann, ist zum Nachlassverfahren zugelassen.
- Ausgenommen wenn über die Person bereits ein Konkursverfahren eröffnet wurde.
- Der Schuldner muss weder seine Zahlungsunfähigkeit noch seine Verschuldung nachweisen.

Persönliche Voraussetzungen

- Die Gründe, die zur Verschuldung geführt haben, sind bekannt und gegebenenfalls so weit behoben, dass keine Neuverschuldung zu erwarten ist.
- Die Situation des Schuldners privat und beruflich ist so weit stabil, dass ein Sanierungsplan erstellt werden kann, der umsetzbar erscheint.
- Der Schuldner ist gewillt zur Zusammenarbeit sowie zur Einhaltung des Sanierungsbudgets.
- Aus dem Sanierungsbudget lässt sich eine Nachlassofferte berechnen.
- Allfällig vorhandene dringende Forderungen wie ausstehende Mieten, Krankenkassen-Prämien oder Bussen sind nicht zu hoch sodass diese mit den Quoten während der provisorischen Stundung bezahlt werden können.

Als Eintrittsschwelle in das Nachlassverfahren darf eine Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos sein. Für dessen Fortsetzung in der definitiven Stundung muss dann aber konkret Aussicht auf Sanierung bestehen. Dieser Umstand erlaubt es, ein Verfahren zur Stabilisierung der Situation des Schuldners auch dann zu eröffnen, wenn die Sanierungschancen ungewiss sind.

Ein Nachlassverfahren kann auch im Anschluss an eine gescheiterte einvernehmliche Schuldensanierung eröffnet werden. In diesen Fällen wird eine allfällig bereits gewährte Stundung im Verfahren angerechnet. Art. 336

Vorbereitung des Verfahrens

Eine sorgfältige Vorbereitung des Verfahrens ist essenziell für dessen problem- und reibungslosen Ablauf. Ein Nachlassverfahren sollte deshalb erst nach Abschluss sämtlicher notwendigen Vorbereitungen beantragt werden.

- Vorbesprechung des Nachlassverfahrens mit dem Schuldner
- Erstellung der Antragsakten für das Nachlassverfahren
- Erstellen eines Dossiers mit Belegen zu Schulden und Budget
- Eröffnen eines Sanierungskontos und Erteilung der Vollmacht an den zukünftigen Sachwalter
- Kostenregelung und Auftragserteilung

Der Zeitbedarf für die Erledigung der Vorbereitungen hängt von der Geschwindigkeit des Schuldners ab. In dieser Phase erhält der Sachwalter bereits einen ersten Eindruck in der Zusammenarbeit mit dem Schuldner, der wichtig ist, um seinen Betreuungsbedarf abzuschätzen.

Die Eröffnung eines Sanierungskontos gestaltet sich nicht immer einfach, da Banken bei Vorliegen von Schulden keine Kontoeröffnung erlauben.

Sanierungsbudget

Art. 293
Art. 298

Eine Spezialität privater Nachlassverfahren ist die Erstellung eines Sanierungsbudgets anstelle eines Liquiditätsplans, denn selten ist beim Schuldner verwertbares Vermögen vorhanden, sodass nur das Einkommen zu dessen Finanzierung zur Verfügung steht. Das Sanierungsbudget dient zur Ermittlung des beim Schuldner verbleibenden Betrags zur Deckung des Lebensunterhalts. Das Mehreinkommen (Quote) wird auf ein separates Sanierungskonto überwiesen, auf das der Sachwalter Zugriff hat. Das bedeutet eine faktische Teillohnverwaltung¹. In der Praxis empfiehlt es sich, dass die Rückstellungen der laufenden Steuern² ebenfalls auf diesem Konto angespart werden. BSK 298 N 6, 10a

Im Kanton Zürich erfolgt die Berechnung des Sanierungsbudgets nach den Richtlinien³ des Obergerichts unter Berücksichtigung der Richtlinien des Dachverbands der Schuldenberatungen Schweiz. BSK 298 N 9, 10, 10a

¹ «Schulden, was nun» Buch der Berner Schuldenberatung, Seite 101

² Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten sind während des NLV keine Steuerzahlungen vorzunehmen.

³ Kreisschreiben vom 16. September 2009

Provisorische Schuldenliste

Art. 293

Zu Verfahrensbeginn ist keine definitive Schuldenliste notwendig, da ein Schuldenerruf später im laufenden Verfahren vorgesehen ist. Die Schuldenliste kann deshalb anhand der Angaben und Unterlagen¹ des Schuldners unter Beizug von Auszügen aus den Betriebsregistern des aktuellen und der vergangenen Wohnorte erstellt werden. Im Zweifelsfall ist ein Gläubiger zu erfassen und ist bei späterer Nichtreaktion auf den späteren Schuldenerruf wieder zu streichen. BSK N 23b

¹ Rechnungen oder Mahnungen

Provisorischer Sanierungsplan

Art. 293 Abs. a

Anhand der Ausgangslage (Sanierungsbudget und der provisorischen Schuldenliste) soll eine Schätzung der möglichen Nachlassdividende vorgenommen werden, mit der sich die Aussicht auf Sanierung begründen lässt. Weiter soll ein zeitliches Raster das geplante Vorgehen aufzeigen.

Der Sanierungsplan wird nach der Verfahrenseröffnung zur Orientierung auch den Gläubigern zugestellt.

5. Einleitung des Nachlassverfahrens

Sind alle Vorbereitungen abgeschlossen, kann das mit dem Schuldner besprochene Gesuch beim Gericht eingereicht werden. Am effizientesten ist eine direkte Übermittlung des Gesuchs durch die Sanierungsstelle an das Gericht, versehen mit einer Vollmacht. Damit ist zugleich die Frage nach der Übernahme des Sachwaltermandats geklärt, und das Gericht kann sich bei Rückfragen unmittelbar an den Sachwalter wenden.

Grundsätzlich ist auf ein plausibles und ausreichend dokumentiertes Gesuch umgehend die Bewilligung zu erteilen und nur in Fällen berechtigter Zweifel sollte von diesem Grundsatz abgewichen werden, denn der Schuldner hat einen Rechtsanspruch auf das Nachlassverfahren und eine schnelle Entscheidung dient zur Abwehr einer möglichen Pfändung.

Mit der Eröffnung des Nachlassverfahrens beginnt der gerichtliche Verfahrensteil der Schuldenanierung.

Auszug SchKG

Einleitung

Art. 293

Das Nachlassverfahren wird eingeleitet durch:

- a. ein Gesuch des Schuldners mit folgenden Beilagen: eine aktuelle Bilanz, eine Erfolgsrechnung und eine Liquiditätsplanung oder entsprechende Unterlagen, aus denen die derzeitige und künftige Vermögens-, Ertrags- oder Einkommenslage des Schuldners ersichtlich ist, sowie ein provisorischer Sanierungsplan;